

**Beitragssatzung**  
**für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung**  
**(VBS-EWS)**  
**des Markt Tännenberg**  
**vom 20. Oktober 2010**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Tännenberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1**  
**Beitragserhebung**

(1) Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Neubau der Kläranlage Tännenberg, Ausbaugröße 1.600 EW, mit

1. Rechen- und Sandfanganlage, Durchflussleistung  $Q_{max} = 28$  l/s, bestehend aus:
  - a. Rechen-/Sandfang-Kompaktanlage
  - b. Verrohrung Zu- und Ablauf, Überlauf und Notumgehung
  - c. Abluftabsaugung
2. Belebungs- und Nachklärbecken, kombiniert als „Biocos“-Becken (1 Belebungs- und 2 SU-Becken), bestehend aus:
  - a. Volumen Belebung  $V=428,4$  m<sup>3</sup>, mit Belüftungs- und Umwälzeinrichtungen
  - b. Volumen SU-Becken  $V = 2 \times 344$  m<sup>3</sup> = 688 m<sup>3</sup>, mit Einrichtungen zur Belüftung, Umwälzung und Schlammrückführung
  - c. Vorrichtung zur Entnahme von Überschussschlamm
3. Gebläsestation, 2 Gebläse mit einem Luftvolumenstrom von je 305 Nm<sup>3</sup>/h bzw. 11 kW, mit Drehzahlregelung
4. Schlamm- und Filtratspeicher, bestehend aus:
  - a. Schlamm Speicher, Volumen  $2 \times 300$  m<sup>3</sup> = 600 m<sup>3</sup>, zur Voreindickung und Stapelung der anfallenden Überschussschlämme, mit Umwälz- und Entnahmeeinrichtungen
  - b. Filtratspeicher  $V = 300$  m<sup>3</sup> zur Zwischenspeicherung des bei der Klärschlammmentwässerung anfallenden Filtrates zur zeitlich versetzten Rückführung in die Belebung, mit Umwälz- und Entnahmeeinrichtungen
5. Filtratpumpschacht, zur Förderung des bei der Schlammmentwässerung anfallenden Filtrates in den Filtratspeicher
6. Verbindende Rohrleitungen, bestehend aus:
  - a. Zulauf Abwasser
  - b. Zulauf Belebung
  - c. Ablauf Reinwasser
  - d. Druckluftleitung
  - e. Brauchwasserleitung

- f. Oberflächenentwässerung
  - g. Schlammdruckleitung
  - h. Filtratleitung
7. Betriebsgebäude, mit
- a. Kontrollraum
  - b. Sanitärraum
  - c. Labor zur Eigenüberwachung
  - d. Werkstatt
  - e. Beheizung mittels Gastherme, externer Flüssiggastank
  - f. Raum für Anlagen der mechanischen Vorreinigung (Rechen-/Sandfanganlage)
  - g. Raum zur Aufstellung der Gebläse
8. Ablaufmeßschacht, Mengenmessung und Probenahme
9. EMSR-Technik (Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik), bestehend aus:
- a. Meßtechnik zur Anlagensteuerung
  - b. Niederspannungs-Hauptverteilung (NS-HV)
  - c. Frequenzumrichter für Gebläsestation
  - d. Schaltanlage mit Anlagensteuerung (SPS, Leitsystem)
  - e. Installation, Verkabelung, Beleuchtung
  - f. Blitzschutz
10. Außenanlagen, bestehend aus:
- a. Einzäunung mit Sicherheitszaun, Erneuerung Toranlage
  - b. Betriebsstraße zur Andienung der Anlagenteile, insbesondere mobile Schlammmentwässerung
  - c. Begrünung des Geländes (Rasenansaat)
11. Abriss
- a. Abriss der Altanlage (Tropfkörperanlage, Gerinne sowie der Schlamm-trockenbeete)

(2) Die Erläuterung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung vom 22.02.2010 Markt Tännenberg – Sanierung/Umbau der Kläranlage Tännenberg der Steinbacher-CONSULT Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 6, 86356 Neusäß, und die Tektur zur beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sanierung/Umbau der Kläranlage Tännenberg vom 04.06.2010 der ZWT Wasser- und Abwassertechnik GmbH, Gottlieb-Keim-Str. 28, 95448 Bayreuth und der Kostenanschlag vom 13.10.2010 der Steinbacher-CONSULT Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 6, 86356 Neusäß werden zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

(3) <sup>1</sup>Ein Abdruck der weiteren Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. <sup>2</sup>Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt des Marktes niedergelegten Pläne Bezug genommen. <sup>3</sup>Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.990.868,51 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) <sup>1</sup>Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,00 €

b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 10,07 €.

<sup>2</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Markt Tännesberg**

Tännesberg, den 20. Oktober 2010

Max Vökl

1. Bürgermeister